

GR/014/2020-004/1

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding

Termin: Donnerstag, den 27.02.2020
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 18:45 Uhr
Ort: Stadtsaal

Anwesenheit

Bürgermeister

Naderer-Jelinek Sabine, Dr.in

1. Vizebürgermeister

Rainer Karl

2. Vizebürgermeister

Täubel Michael, Mag.

3. Vizebürgermeister

Neidl Thomas, MBA

Stadtrat

Gschwendtner Klaus, Ing.

Hametner Peter, Ing.

Kronsteiner Harald, Mag.

Schwerer Sven

Mitglieder SPÖ

Dorl Karin

Höglinger Tobias, Mag.

Lutz Kathrin, Mag.

Uzunkaya Dilek, Ing.

Mitglieder FPÖ

Gattringer Peter

Gruber Sascha

Grünling Helmut, Dr.

Kloibhofer Rosemarie

Tagwerker Reinhard

Täubel Tatjana

Mitglieder ÖVP

Ebenberger Adelheid

Hölzl Anna

Kirchmayr Ingeborg

Landvoigt Jochen, Ing.

Mitglieder GRÜNE

Eberdorfer Romana

Katstaller Johann

Linemayr Lukas

Mitglieder NEOS

Oismüller Gerd

Ersatzmitglieder SPÖ

Aigner Gerhard
Blasl Josef, Ing.
Brandstätter Simon
Lutz Hildegard
Schneeberger Franz

Vertretung für Herrn Klaus Schneider
Vertretung für Herrn Mag. Dr. Johann Stipanitz
Vertretung für Herrn Ing. Benjamin Aigner
Vertretung für Frau Petra Asanger
Vertretung für Frau Claudia Goldgruber

Ersatzmitglieder FPÖ

Ulrich Christine

Vertretung für Herrn Mag. Günther Steinkellner

Ersatzmitglieder ÖVP

Huber Stephanie
Lindlbauer Andreas, Mag.
Panholzer Dietmar

Vertretung für Herrn DI Thomas Haudum
Vertretung für Herrn Ing. Robert Luger
Vertretung für Herrn Ing. Mag. Karl Velechovsky

Ersatzmitglieder GRÜNE

Pichler Rudolf

Vertretung für Frau Mag. Agnes Prammer

Ersatzmitglieder NEOS

Prischl Markus, Mag.

Vertretung für Herrn Ernst Mairinger

Stadtamtsdirektor

Marwan Gerhart, Mag.

Schrifführer

Angermayer Julia, BSc
Peschek Sabine

Es fehlen:

Stadtrat

Velechovsky Karl, Ing. Mag.

entschuldigt

Mitglieder SPÖ

Aigner Benjamin, Ing.
Asanger Petra
Goldgruber Claudia
Schneider Klaus
Stipanitz Johann, Mag. Dr.

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Mitglieder FPÖ

Steinkellner Günther, Mag.

entschuldigt

Mitglieder ÖVP

Haudum Thomas, DI
Luger Robert, Ing.

entschuldigt
entschuldigt

Mitglieder GRÜNE

Prammer Agnes, Mag.

entschuldigt

Mitglieder NEOS

Mairinger Ernst

entschuldigt

Die Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) der Sitzungskalender für das Jahr 2020 nachweisbar zugestellt wurde und der Nachweis hierüber der Verhandlungsschrift vom 5.12.2019 beiliegt;

- b) die Sitzung von ihr einberufen wurde;
- c) die Verständigung hiezu schriftlich an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte rechtzeitig ergangen ist;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist sowie
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.1.2020 nicht aufgelegt ist.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und -ergebnisse

- TOP 1 EI-LI-SCHO - Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen Subvention
- TOP 2 Ansuchen diverser Vereine um Gewährung einer ordentlichen Subvention im Bereich Musik
- TOP 3 Anpassung der Eintrittspreise der Freizeitanlage Leonding
- TOP 4 Änderung der Feuerwehrgebührenordnung 2017 und der Feuerwehrtarifordnung 2017 nach Verordnungsprüfung
- TOP 5 Öffentliche Abwasserbeseitigung - Kanalsanierung Zone 2; Auftragsvergabe
- TOP 6 Öffentliche Gemeindestraßen - Straßenzustandserfassung; Auftragsvergabe
- TOP 7 Öffentliche Wasserversorgung, Ausschreibung Jahresbauvertrag für Wasserleitungsbau
- TOP 8 Öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung u. Straßenbau, Siedlungserweiterung Rufiling Süd; Auftragsvergabe
- TOP 9 Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 439/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding – Beschlussfassung
- TOP 10 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 289/2, KG Rufiling – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 11 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 651/4, KG Holzheim – Einleitung des Änderungsverfahrens
- TOP 12 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und Bebauungsplan Nr. 47 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufiling (Welser Straße) - Beschlussfassung
- TOP 13 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr.125/1, KG Rufiling (Moshaimerstraße), – Ablehnung
- TOP 14 Berichte der Bürgermeisterin
- TOP 15 Allfälliges

Über Antrag von VBM Neidl, MBA beschließt der Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – auf die Verlesung der Amtsberichte mit Ausnahme der Antragsempfehlung zu den Punkten 1) bis 13) zu verzichten.

TOP 1 EI-LI-SCHO - Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen Subvention

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die **Faschingsgilde EI-LI-SCHO** sucht am 15.10.2019 um eine ordentliche Subvention für die Durchführung diverser Veranstaltungen und diverser Anschaffungen des laufenden Betriebes für 2020 an. Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf 12.000,- EUR und die Einnahmen auf 9.400,- EUR geschätzt.

Die **Faschingsgilde EI-LI-SCHO Jugendorganisation** sucht am 04.10.2019 um eine ordentliche

Subvention für die ehrenamtliche Jugendarbeit, für die Anschaffung von Kostümen, für diverse Ausfahrten zu Auftritten und den laufenden Betrieb 2020 an.

Ab diesem Jahr soll auch das Ansuchen der EI-LI-SCHO Jugendorganisation im Ausschuss für Kulturangelegenheiten und Stadtteilbelebung behandelt werden. Bisher war diese Vergabe an Subvention dem Ausschuss für Jugend, Familie und Bildung zugeordnet.

Der Faschingsgilde wurde im Jahr 2019 eine ordentliche Subvention in der Höhe von 2.000,- EUR und im Bereich Jugend eine ordentliche Subvention in der Höhe von 2.200,- EUR gewährt.

Die Nachweise der ordentlichen Subventionen können noch bis 31.1.2020 erbracht werden.

Finanzierung:

Im Voranschlag 2020, auf der VOP 1/369/757 (Ifd. Transferzahlungen) steht ein Betrag von 7.000,- EUR für die Gewährung einer ordentlichen Subvention zur Verfügung.

Anlagen:

Ansuchen ordentliche Subventionen und Tätigkeitsberichte

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Kulturangelegenheiten und Stadtteilbelebung möge über die Vergabe einer ordentlichen Subvention an die Faschingsgilde EI-LI-SCHO und an die Jugendorganisation der EI-LI-SCHO beraten und eine Empfehlung an den Gemeinderat abgeben.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

KUL **Sitzungsdatum: 04.02.2020**

Über Antrag von StR Ing. Hametner wurde im Ausschuss für Kulturangelegenheiten und Stadtteilbelebung am 04.02.2020 dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

eine ordentliche Subvention in der Höhe von insgesamt 7.000, -- EUR an die Faschingsgilde EI-LI-SCHO und an die Jugendorganisation der EI-LI-SCHO.

StR Ing. Hametner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 27.2.2020**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 2 **Ansuchen diverser Vereine um Gewährung einer ordentlichen Subvention im Bereich Musik**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Vergabe der Subventionen an die Vereine teilt sich in zwei Gruppen, wobei für die erste Gruppe die Höhe der Subvention als Fixbetrag vom Ausschuss empfohlen wird. Für die zweite Gruppe werden die danach verbleibenden finanziellen Mittel anhand der geltenden Richtlinien zur Vergabe der Subventionen basierend auf den vorgelegten Tätigkeitsberichten durch Vergabe von Punkten aufgeteilt. Seitens der Verwaltung wurde ein Vorschlag zur Punktevergabe ausgearbeitet. Der Vorschlag wird im Ausschuss präsentiert und zur Diskussion gestellt.

Die nachstehend angeführten Vereine suchen um eine ordentliche Subvention für das Jahr 2020 an.

Vereine, deren Subvention als Fixbetrag zuerkannt wird:

a) Der Oberösterreichische Blasmusikverband Linz Land sucht am 01.10.2019 um eine ordentliche Subvention in der Höhe von 0,05 EUR pro Einwohner („Musikcent“) für diverse Veranstaltungen und den laufenden Vereinsbetrieb im Jahr 2020 an. Laut Bevölkerungsstatistik (angezeigt im Intranet der Stadtgemeinde Leonding am 17.01.2020) haben mit Stichtag 01.01.2020 in Leonding 28.964 Personen ihren Hauptwohnsitz.

Die Höhe der Subvention für 2020 würde demnach **1.448,20** EUR betragen.

Der Verein erhielt im Jahr 2019 eine ordentliche Subvention in der Höhe von 1.442,85 EUR. Der Nachweis wurde ordnungsgemäß erbracht.

b) Die Chorgemeinschaft Leonding sucht am 14.10.2019 für Auftritte bei kirchlichen Anlässen, diversen Veranstaltungen, die Aufführung von J. Haydn „Die Schöpfung“ gemeinsam mit dem Leondinger Symphonie Orchester und den laufenden Betrieb um eine ordentliche Subvention im Jahr 2020 an.

Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf 40.500,- EUR und die Einnahmen auf 29.300,- EUR geschätzt. Vereinseigene Mittel sind in der Höhe von 1.500,- EUR vorgesehen. Zusätzliche Förderungen von anderen Stellen wurden nicht beantragt.

Der Verein erhielt im Jahr 2019 eine ordentliche Subvention in der Höhe von 4.800,- EUR.

Der Nachweis der ordentlichen Subvention kann noch bis 31.01.2020 erbracht werden.

c) Das Leondinger Symphonie Orchester sucht am 15.10.2019 um eine ordentliche Subvention für diverse Auftritte, Aktivitäten und den lfd. Betrieb für 2020 an. Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf 28.000,- EUR und die Einnahmen auf 10.000,- EUR geschätzt. Vereinseigene Mittel sind in der Höhe von 4.000,- EUR vorgesehen. Zusätzlich wurde beim Land OÖ um eine Förderung in der Höhe von 4.000,- EUR angesucht. Lt. vorliegendem Ansuchen wurde bis dato keine Förderung von anderen Stellen gewährt.

Der Verein erhielt im Jahr 2019 eine ordentliche Subvention in der Höhe von 7.300,- EUR und eine außerordentliche Subvention in der Höhe von 1.000,- EUR .

Der Nachweis der ordentlichen Subvention kann noch bis 31.01.2020 und der außerordentlichen Subvention 2019 bis 31.03.2020 erbracht werden.

d) Die Stadtkapelle Leonding sucht am 25.09.2019 um eine ordentliche Subvention für diverse Auftritte bei Veranstaltungen, Eigenveranstaltungen (Frühjahrs- und Herbstkonzert) und den laufenden Betrieb im Jahr 2020 an. Die voraussichtlichen Ausgaben sowie auch die Einnahmen werden auf jeweils 77.000,- EUR geschätzt. Vereinseigene Mittel sind in der Höhe von 52.000,- EUR vorgesehen.

Die Stadtkapelle erhielt im Jahr 2019 eine ordentliche Subvention in der Höhe von 25.000,- EUR und eine außerordentliche Subvention für den Ankauf von Instrumenten in der Höhe von 2.000,- EUR.

Der Nachweis der ordentlichen Subvention kann noch bis 31.01.2020 und der außerordentlichen Subvention 2019 bis 31.03.2020 erbracht werden.

e) Die **Chorvereinigung „Cantus Michaelis“** sucht am 14.10.2019 um eine ordentliche Subvention für Auftritte bei kirchlichen Anlässen, für ein Konzert anlässlich des 250. Geburtstags von Ludwig van Beethoven und den laufenden Betrieb an. Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf 14.500,- EUR und die Einnahmen auf 11.500,- EUR geschätzt.

Förderungen von anderen Stellen wurden nicht beantragt.

Der Verein erhielt im Jahr 2019 eine außerordentliche Subvention in der Höhe von 500,- EUR. Der Nachweis dafür kann noch bis 31.03.2020 erbracht werden.

Vereine, deren Subvention durch Punktevergabe zuerkannt wird:

f) Der **Männergesangsverein Margarethen** sucht am 09.10.2019 um eine ordentliche Subvention für diverse Auftritte, Abhaltung von Proben, Beschaffung von Notenmaterial etc. und den laufenden Betrieb im Jahr 2020 an. Die voraussichtlichen Ausgaben werden auf 2.930,- EUR und die Einnahmen auf 980,- EUR geschätzt. Der Verein erhielt eine ordentliche Subvention im Jahr 2019 in der Höhe von 795,- EUR. Der Nachweis der ordentlichen Subvention kann noch bis 31.1.2020 erbracht werden.

g) Die **Jagdhornbläsergruppe Leonding-Kürnberg** sucht am 16.09.2019 um eine ordentliche Subvention für diverse Veranstaltungen, Brauchtumspflege und den laufenden Betrieb 2020 an. Die Ausgaben für Instrumente, Bekleidung und diverse Reparaturen werden auf 1.180,- EUR geschätzt. Die Einnahmen werden, inkl. der Annahme einer gewährten Subvention von Seiten der Stadtgemeinde Leonding in Höhe von 500,- EUR, auf 1.130,- EUR geschätzt.

Der Verein erhielt eine ordentliche Subvention 2019 in der Höhe von 660,- EUR.

Der Nachweis der ordentlichen Subvention wurde ordnungsgemäß erbracht.

Finanzierung:

Im Voranschlag 2020, auf der VOP 1-322-757 (Maßnahmen der Kultur- lfd. Transferzahlungen) steht ein Gesamtbetrag von 42.900,- EUR zur Verfügung.

Anlagen:

Ansuchen der Vereine um Gewährung einer ordentlichen Subvention und Tätigkeitsberichte.

Beratungsergebnis

KUL **Sitzungsdatum: 04.02.2020**

Über Antrag von StR Ing. Hametner wurde im Ausschuss für Kulturangelegenheiten und Stadtteilbelebung am 04.02.2020 Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen.

Die Kulturvereine erhalten im Jahr 2020 folgende Subventionen:

Stadtkapelle Leonding: 25.000,- EUR

Die Chorgemeinschaft Leonding und das Leondinger Symphonie Orchester erhalten vorerst nur die Hälfte der gewährten Subventionen aus dem Jahr 2019.

Chorgemeinschaft Leonding: 2.400,- EUR

Leondinger Symphonie Orchester: 3.650,- EUR

Die Chorvereinigung „Cantus Michaelis“ erhält derzeit keine ordentliche Subvention.

Weiters werden die Chorgemeinschaft Leonding, die Chorvereinigung „Cantus Michaelis“ und das Leondinger Symphonie Orchester aufgefordert, der Stadtgemeinde Leonding jeweils eine Mitgliederliste und eine Jahresabrechnung des vergangenen Jahres zu übermitteln. Nach Einlangen der Unterlagen werden die Subventionen im kommenden Ausschuss noch einmal beraten.

Antragsempfehlung

Der Gemeinderat beschließt:

Der Stadtkapelle Leonding wird im Jahr 2020 eine Subvention in der Höhe von 25.000,- EUR gewährt.

Die Chorgemeinschaft Leonding und das Leondinger Symphonie Orchester erhalten vorerst nur die Hälfte der gewährten Subvention aus dem Jahr 2019.

Chorgemeinschaft Leonding: 2.400,- EUR

Leondinger Symphonie Orchester: 3.650,- EUR

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

StR Ing. Hametner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Ja:	36
Nein:	0
Enthaltung:	1

Ja: (VBgm. Rainer, StR Ing. Gschwendtner, StR Mag. Kronsteiner, GR Dorl, GR Ing. Uzunkaya, GR Mag. K. Lutz, GR Mag. Höglinger, GRE Blasl, GRE Schneeberger, GR Brandstätter, GRE H. Lutz, GRE G. Aigner, VBgm. Mag. Täubel, StR Ing. Hametner, GR Gattringer, GR Tagwerker, GR Gruber, GR Dr. Grünling, GR Täubel, GR Kloibhofer, GRE Ulrich, VBgm. Neidl, MBA, GR Ing. Landvoigt, GR Hölzl, GR Ebenberger, GR Kirchmayr, GRE Panholzer, GRE Mag. Lindlbauer, GRE Huber, StR Schwerer, GR Katstaller, GR Linemayr, GR Eberdorfer, GRE Pichler, GR Oismüller, GRE Mag. Prischl)

Nein:

Enthaltung: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek)

TOP 3 Anpassung der Eintrittspreise der Freizeitanlage Leonding

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Preise in der Freizeitanlage Leonding liegt mehr als 10 Jahre zurück. In diesem Zeitraum ist der Verbraucherpreisindex um 21,4 Prozent gestiegen. Weiters wurde vom Betriebsleiter ein Preisvergleich durchgeführt, aus welchem ersichtlich ist, dass die Leondinger Freizeitanlage bei den Eintritten durchaus zu den günstigsten Einrichtungen dieser Art zu zählen.

Aus wirtschaftlichen Überlegungen wird daher vorgeschlagen, die Preise für die Freizeitanlage - wie nachfolgend angeführt - anzupassen.

Eintrittskarten Erwachsene	AKTUELL EUR	NEU EUR
Tageskarte	3,70	3,90
Abendkarte ab 16:30	2,50	2,80
Zehnerblock	30,00	34,00
Saisonkarte	58,00	63,00
Saisonkarte Vorverkauf	52,00	56,00

Eintrittskarten ermäßigt: Pensionisten, Präsenz- u. Zivildienner, Studenten, Invalide, Beeinträchtigte ab 16 Jahren	AKTUELL EUR	NEU EUR
Tageskarte	2,10	2,50
Abendkarte ab 16:30	1,60	1,90
Zehnerblock	16,00	19,00
Saisonkarte	29,00	32,00
Saisonkarte Vorverkauf	25,00	28,00

Eintrittskarten Kinder u. Jugendliche von 6 bis 16 Jahren	AKTUELL EUR	NEU EUR
Tageskarte	2,10	2,10
Abendkarte ab 16:30	1,60	1,60
Zehnerblock	16,00	16,00
Saisonkarte	29,00	29,00
Saisonkarte Vorverkauf	25,00	25,00

Familienkarten	AKTUELL EUR	NEU EUR
Familienkarte (mind. 3 Personen)	6,80	7,50
Familien Single Karte	4,80	5,20

Kabinen u. Schließfächer	AKTUELL EUR	NEU EUR
Saisonkabine	47,00	52,00
Tageskabine	2,90	3,50
Schließfach für Wertgegenstände	1,70	2,00

Anlagen:

01_Preisvergleich der umliegenden Freibäder

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen Folgendes zu beschließen:

Die Eintrittspreise der Freizeitanlage Leonding werden, wie oben im Amtsbericht angeführt, angepasst.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 13.2.2020**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Eintrittspreise der Freizeitanlage Leonding werden, wie oben im Amtsbericht angeführt, angepasst.

StR Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

StR Mag. Kronsteiner:

Die Erhöhung ist nicht sehr dramatisch, zumal wir beim Freibad einen ordentlichen Abgang haben und immer wieder vom Land darauf hingewiesen werden, doch eine bessere Kostendeckung zu erreichen. Die Erhöhung wird in Summe ca. 10.000,- bis 11.000,- EUR ausmachen.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Im letzten Stadtrat wurde auf Anregung von VBgm. Mag. Täubel diskutiert, ob es eine Möglichkeit gäbe, auch für die HTL-Schüler in Leonding – die Leondinger Schüler gehen ja bereits gratis ins Freibad während der Schulzeit – einen freien Eintritt zu ermöglichen. Es handelt sich um 1.800,- EUR.

Es gibt derzeit eine Familienkarte im Tagesverkauf, aber keine Saisonkarte für Familien. Daher wäre der Vorschlag, sich seitens der Freizeitanlage einen Tarif zu überlegen, damit es ab 3 Personen auch eine Saisonkarte im Vorverkauf zu kaufen gibt.

StR Mag. Kronsteiner:

Falls dieser Zusatz kommt, ersuche ich um getrennte Abstimmung, da ich beim ersten Vorschlag aus finanziellen Gründen nicht mitstimmen kann. Nicht wegen den Schülern, aber ich kann nicht auf der einen Seite erhöhen und auf der anderen Seite wieder eine Ausnahme machen. Der zweite Vorschlag wäre für mich in Ordnung.

GR Kirchmayr erkundigt sich, um das ein Besuch im Zuge des Unterrichts wäre.

BGM Dr.in Naderer-Jelinek antwortet, dass der freie Eintritt nur während des Unterrichts wäre.

GR Ing. Landvoigt erkundigt sich, ob der Tarif für die Familienkarte extra beschlossen werden muss.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich würde das nicht extra beschließen, sondern den Freizeitbetrieben in die Hand geben. Wir haben noch keinen Preis vereinbart, aber es wird in einer Dimension sein, damit man das auch rechtfertigen kann.

GRE Pichler:

Bezüglich der Familienkarte muss die gesamte Familie kommen oder können das auch einzelne Familienmitglieder sein?

BGM Dr.in Naderer-Jelinek:

Es muss das Kind sein, das zum Vater oder der Mutter gehört und nicht irgendein Kind. Es muss schon die richtige Familie zur Saisonkarte sein. Der Großteil der Familien hat die Familienkarte des Landes Oberösterreich und ich denke, dass das die Zugangsvoraussetzung sein könnte.

GR Pichler:

Muss die Familie geschlossen kommen oder können auch 2 Kinder alleine gehen.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Die Karte gilt ab 3 Personen. Ich denke, wenn die 2 Kinder, die zu dieser Familie gehören miteinander gehen ist es kein Thema, aber es soll nicht irgend wer gehen. Daher wird die Familienkarte die Zugangsberechtigung sein.

GR Gattringer:

Wir werden beiden Anträgen zustimmen.

Zu GRE Pichler: Es kommt nicht so oft vor, dass fremde Leute mit fremden Kindern ins Freibad gehen. Daher wird die Gefahr vermutlich nicht bestehen.

StR Mag. Kronsteiner

Wenn Kinder alleine gehen, haben sie ja sowieso die deutlich günstigere Kinderermäßigung. Da wird auch nicht erhöht.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek stellt den Zusatzantrag, dass auch den HTL-Schülern für die Zeit des Turnunterrichts ein freier Eintritt ermöglicht werden soll.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek stellt den Zusatzantrag, dass es eine Saisonkarte für Familien ab 3 Personen sowohl im Vorverkauf als auch für die normale Saison geben soll und dafür seitens der Freizeitanlage noch ein Tarif ausgearbeitet wird.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

Der Zusatzantrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, dass auch den HTL-Schülern für die Zeit des Turnunterrichts ein freier Eintritt ermöglicht werden soll wird mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – beschlossen.

Ja:	36
Nein:	1
Enthaltung:	0

Ja: (BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, VBgm. Rainer, StR Ing. Gschwendtner, GR Dorl, GR Ing. Uzunkaya, GR Mag. K. Lutz, GR Mag. Höglinger, GRE Blasl, GRE Schneeberger, GR Brandstätter, GRE H. Lutz, GRE G. Aigner, VBgm. Mag. Täubel, StR Ing. Hametner, GR Gattringer, GR Tagwerker, GR Gruber, GR Dr. Grünling, GR Täubel, GR Kloibhofer, GRE Ulrich, VBgm. Neidl, MBA, GR Ing. Landvoigt, GR Hölzl, GR Ebenberger, GR Kirchmayr, GRE Panholzer, GRE Mag. Lindlbauer, GRE Huber, StR Schwerer, GR Katstaller, GR Linemayr, GR Eberdorfer, GRE Pichler, GR Oismüller, GRE Mag. Prischl)

Nein: (StR Mag. Kronsteiner)

Enthaltung:

Der Zusatzantrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek, dass es eine Saisonkarte für Familien ab 3 Personen sowohl im Vorverkauf als auch für die normale Saison geben soll und dafür seitens der Freizeitanlage noch ein Tarif ausgearbeitet wird, wird einstimmig – durch Erheben der Hand – beschlossen.

TOP 4 Änderung der Feuerwehrgebührenordnung 2017 und der Feuerwehrtarifordnung 2017 nach Verordnungsprüfung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Leonding vom 27.3.2018 wurde eine neue Feuerwehrgebührenordnung und eine neue Feuerwehrtarifordnung beschlossen. Die Feuerwehrtarifordnung 2010 (wurde als Gebührenordnung und als Tarifordnung geführt) wurde außer Kraft gesetzt.

Nach Vorlage der Gebührenordnung beim Land Oberösterreich als verordnungsprüfendes Organ wurde der Stadt mitgeteilt, dass Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von einzelnen Regelungen bestünden. Durch intensive Abstimmung mit der verordnungsprüfenden Behörde konnte nunmehr eine finale Fassung der Feuerwehrgebührenordnung erarbeitet werden, welche die Bedenken der verordnungsprüfenden Behörde ausräumen konnte.

Im Detail waren noch folgende Änderungen durchzuführen:

§ 3 Abs. 4: (Mäßigungsrecht der Bürgermeisterin)

Hinsichtlich der bisherigen Textierung wurden in der Verordnungsprüfung Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Determinierung des Verstoßes gegen den Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) geäußert. Es wird daher folgende neue Textierung vorgeschlagen:

„Wenn der Gebührenpflichtige regelmäßig einen Beitrag zur Erhaltung der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Leonding, insbesondere durch kostenlose Freistellung von Personal für Einsätze, leistet, kann die Abgabenbehörde eine schriftlich zu begründende Ermäßigung der Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A Pos. 1.01, Tarif B Pos. 12.07 und 12.08, und Tarif C Pos. 13.01 und 13.02, vornehmen.“

Für die Praxis ist diese Bestimmung unverzichtbar, da Fälle auftreten, in denen Unternehmen kostenlos Personal für Feuerwehreinsätze zur Verfügung stellen, für diese Unternehmen allerdings nicht nachvollziehbar ist, dass zB bei einem Fehlalarm im eigenen Betrieb das kostenlos zur Verfügung gestellte Personal in der Folge seitens der Gemeinde/Feuerwehr verrechnet wird. Ohne diese Möglichkeit der Ermäßigung ist es vorhersehbar, dass die Bereitschaft der Unternehmen, kostenlos Personal für Feuerwehreinsätze zur Verfügung zu stellen, sinken wird. Damit wäre aber vor allem die Tagesalarmsicherheit und in weiterer Folge auch das Konstrukt der Ehrenamtlichkeit in der Feuerwehr gefährdet.

Durch die Neuformulierung ist zum einen klargestellt, dass eine Ermäßigung nur hinsichtlich bestimmter - taxativ aufgezählter - Gebühren stattfinden kann, nämlich Anlage I, Tarif A Pos. 1.01 (Mannschaftsgebühr), Tarif B Pos. 12.07 und 12.08 (Personenbefreiung aus Aufzügen/Liftnanlagen), und Tarif C Pos. 13.01 und 13.02 (Fehl- und Täuschungsalarm), vor allem, wenn das von dem betreffenden Unternehmen freigestellte Personal an diesem Einsatz teilnimmt. Zwingende Voraussetzung für die Ermäßigung ist, dass der Gebührenpflichtige - im öffentlichen Interesse - regelmäßig, also mit einer gewissen Häufigkeit, somit nicht nur in Einzel- oder wenigen Fällen, einen Beitrag zur Erhaltung der Schlagkraft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Leonding, insbesondere

durch kostenlose Freistellung von Personal für Einsätze der Feuerwehren, leistet. Durch das Erfordernis der schriftlichen Begründung jeder Ermäßigung durch die Abgabenbehörde ist schließlich gewährleistet, dass diese nachvollziehbar und nicht ungerechtfertigt erfolgt.

Anlage I, Tarif B, 12.09

Dieser Tarifposten sah für eine weitere Personenbefreiung aus Aufzügen/Liftnanlagen innerhalb von drei Monaten eine signifikante Erhöhung der Pauschalgebühr vor. Dieser erhöhte Pauschalbetrag käme einem Strafzuschlag gleich, der im Rahmen einer Gebührenordnung aber unzulässig erscheint. Der entsprechende Tarifposten wurde somit ersatzlos gestrichen. Ein tatsächlich entstandener Mehraufwand kann im Rahmen des Punktes 12.08 verrechnet werden.

Anlage I, Tarif B, 13.03

Dieser Tarifposten sah für einen weiteren Fehl- und Täuschungsalarm innerhalb von drei Monaten eine signifikante Erhöhung der Pauschalgebühr vor. Dieser erhöhte Pauschalbetrag käme einem Strafzuschlag gleich, der im Rahmen einer Gebührenordnung aber unzulässig erscheint. Der entsprechende Tarifposten wurde somit ersatzlos gestrichen. Ein tatsächlich entstandener Mehraufwand kann im Rahmen des neu formulierten Punktes 13.03 verrechnet werden.

§7 Abs. 3

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird (bei gleichem Regelungsinhalt) der § 7 Abs. 3 wie folgt neu formuliert: „Vor Erlassung eines Bescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.“

Zusätzlich zu den Punkten der Verordnungsprüfung empfiehlt es sich aufgrund von Praxiserfahrungen sowohl in der Position 13.01, als auch 13.02 bei Fehl- und Täuschungsalarmen die Zeitgrenze für die pauschalierte Verrechnung von 45 Minuten auf 60 Minuten anzuheben. Somit wird auch eine Gleichstellung der Positionen 12.07 und 12.08 erreicht.

Bis 2017 gab es lediglich eine Feuerwehrtarifordnung, die sowohl für den hoheitlichen, als auch für den privatwirtschaftlichen Bereich Anwendung fand. Aufgrund von rechtlichen Erwägungen wurde klargestellt, dass im hoheitlichen Bereich eine Gebührenordnung (Verordnung), im privatwirtschaftlichen Bereich jedoch eine Tarifordnung (keine Verordnung) zu erlassen ist. Der Bereich der Verordnungsprüfung erstreckt sich dabei lediglich auf die Gebührenordnung, nicht aber auf die Tarifordnung. Dies bedeutet, dass im privatwirtschaftlichen Bereich grundsätzlich ein größerer Handlungsspielraum für die Stadt in deren Gestaltung bestünde. Da aber eine Regelungsdifferenzierung zwischen diesen Bereichen nicht sinnvoll erscheint, wird empfohlen, die Tarifordnung an die Gebührenordnung anzupassen und gleichlautend zu erlassen. Ein allgemeiner Teil, wie in der Gebührenordnung angeführt, ist in einer Tarifordnung nicht erforderlich, es wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, einen Verweis auf die inhaltliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des allgemeinen Teiles der Gebührenordnung zu beschließen.

Anlagen:

Feuerwehrgebührenordnung 2017

Feuerwehrtarifordnung 2017

Feuerwehrgebührenordnung 2017 in der Fassung vom 27.2.2020

Feuerwehrtarifordnung 2017 in der Fassung vom 27.2.2020

Schreiben Verordnungsprüfung

Formulierungsvorschläge Verordnungsprüfung

Antragsempfehlung

Der Stadtrat möge dem Gemeinderat empfehlen Folgendes zu beschließen:

1. Die im Anhang angeführte Gebührenordnung 2017 in der Fassung vom 27.2.2020 für die Verrechnung von hoheitlich erbrachten Einsatzleistungen der Feuerwehr wird beschlossen.
2. Die im Anhang angeführte Tarifordnung 2017 in der Fassung vom 27.2.2020 für die Verrechnung von privatwirtschaftlich erbrachten Einsatzleistungen der Feuerwehr wird beschlossen. Die allgemeinen Regelungen der Gebührenordnung gelten sinngemäß auch für die Einsatzverrechnung im privatwirtschaftlichen Bereich.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

StR **Sitzungsdatum: 13.2.2020**

Über Antrag von BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek wird dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die im Anhang angeführte Gebührenordnung 2017 in der Fassung vom 27.2.2020 für die Verrechnung von hoheitlich erbrachten Einsatzleistungen der Feuerwehr wird beschlossen.
2. Die im Anhang angeführte Tarifordnung 2017 in der Fassung vom 27.2.2020 für die Verrechnung von privatwirtschaftlich erbrachten Einsatzleistungen der Feuerwehr wird beschlossen. Die allgemeinen Regelungen der Gebührenordnung gelten sinngemäß auch für die Einsatzverrechnung im privatwirtschaftlichen Bereich.

StR Mag. Kronsteiner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Neidl, MBA:

Wir haben 2018 nicht immer alles richtig verrechnet. Ist das nun berichtigt?

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek bestätigt dies.

StR Mag. Kronsteiner:

Es wurde schon richtig verrechnet, es hat nur Probleme bei der Einhebung gegeben. Das funktioniert jetzt. Es sind vom Jahr 2017 noch 2.151,- EUR offen, die wir wahrscheinlich abschreiben werden müssen, bei rund 40.000,- EUR, die verrechnet wurden. Es geht in einem Fall um einen Streit mit einem Wasserschaden, das sich nicht mehr klären lässt. Es gibt noch einen weiteren Fall, wo im UNO eingebrochen und ein Feuerlöscher leergespritzt wurde und in der Welser Straße wurden verschiedene Brandmelder kaputt gemacht und ein mutwilliger Alarm ausgelöst.

Im Jahr 2018 musste bei Vorschreibungen von 36.000,- EUR nichts abgeschrieben werden. 2019 haben wir noch bei 36.000,- EUR 2.800,- EUR im Mahnstatus.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich bin sehr froh über diese Regelung, weil das für mich als Bürgermeisterin schon eine gewisse Rechtssicherheit gibt. Dem damaligen Landesrat Podgorschek war sofort klar, dass es hier eine Regelung braucht. Inzwischen hat es schon ein Gespräch mit dem neuen Landesfeuerwehrkommandanten Brandinspektor Mayer gegeben. Er wäre sehr interessiert daran, dass diese Regelung auch

oberösterreichweite Regelung wird, weil es eine gewisse Sicherheit für beide Seiten ist. Wir haben daraufhin ausgemacht, dass es auch eine Initiative im Städte- und Gemeindebund geben wird.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 27.2.2020**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 5 Öffentliche Abwasserbeseitigung - Kanalsanierung Zone 2; Auftragsvergabe

Amtsbericht

Sachverhalt:

In der wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes von Oö., Wa-2014-77570/4 vom 28.10.2014 wurde unter Spruchabschnitt I in Abständen von 10 Jahren eine Überprüfung der Kanalisationsanlagen der Zone 2 mittels Kamerabefahrung vorgeschrieben. Die Zone 2 umfasst die Befahrung von rund 12.000 lfm Kanalleitung der beiden Ortschaften „Bergham“ und „Ruffling“. Anschließend wurden die Befahrungsdaten dem Land Oö. in Form eines technischen Berichtes vorgelegt. Anfang 2016 wurde mit der Kamerabefahrung der Zone 2 für den Zustandsbericht begonnen. Die Befahrung konnte erst, aufgrund von Hindernissen in Kanalleitungen und nicht zugänglichen und teilweise verschütteten Schächten, im Jahr 2018 beendet werden.

Im Zuge dieser Zustandserfassung wurde von dem Unternehmen LINZ SERVICE GmbH – Abwasser ein Zustandsbericht für die Zone 2 mit Maßnahmen für die Sanierung erarbeitet und an 10 ausgewählte Bieter versandt. Für den angeführten Maßnahmenkatalog im Gemeindegebiet Leonding wurden die Arbeiten in einem nicht offenen Verfahren ohne vorhergehender Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß BVergG 2006 idGF. im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde in dem Prüfbericht, „Kanalsanierung 2019/20 im Gemeindegebiet Alkoven und Leonding“ vom 09.09.19 dokumentiert. Für die Stadtgemeinde Leonding ergibt sich somit ein Anteil wie folgt:

Rang	Firma		Angebotssumme exkl. MwSt.	%
1	Rohrsanierung und Bau GmbH	4813 Altmünster	EUR 162.775,-	100

Das Unternehmen Rohrsanierung und Bau GMBH, 4813 Altmünster, Großalmstraße 90 geht für die Kanalsanierungsarbeiten als Billigstbieter hervor. Die Massen wurden bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses den einzelnen Gemeinden zugewiesen. Somit fallen für Leonding Kosten in Höhe von EUR 162.775,- exkl. MwSt. an.

Es wird daher vorgeschlagen, die Sanierungsarbeiten an die Rohrsanierung und Bau GMBH, 4813 Altmünster, Großalmstraße 90 mit einer Auftragssumme von EUR 162.775,- exkl. MwSt. (EUR 195.330,- inkl. MwSt.) auf Grundlage des Angebotes vom 09. September 2019 zu vergeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten für die Sanierungsarbeiten in Höhe von EUR 162.775,- exkl. MwSt. ist im Haushalt des Voranschlags 2020 auf Voranschlagstelle 5/8512-619 (Betriebe der Abwasserbeseitigung – Erweiterungen und Sanierungen, Instandhaltung von Sonderanlagen) im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Die Bedeckung der Kosten für die Bauleisterleistungen und der örtlichen Bauaufsicht in Höhe von insgesamt EUR 13.511,- exkl. MwSt. ist im Haushalt des Voranschlags 2020 auf Voranschlagstelle 5/8512-619 im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Anlagen:

01 Prüfbericht

02 Zonenplan der Zone 2

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

- 1) Die Arbeiten für das Bauvorhaben „Kanalsanierung Zone 2“ werden an die Firma Rohrsanierung und Bau GMBH, 4813 Altmünster, Großalmstraße 90 mit einer vorläufigen Gesamtauftragssumme von EUR 162.775,- exkl. MwSt. (EUR 195.330,- inkl. MwSt.) auf Grundlage des Angebotes vom 09. September 2019 vergeben.
- 2) Die Bauleiterleistung für die Sanierungsarbeiten werden von der LINZ SERVICE GmbH, GB Abwasser, 4020 Linz, Wiener Straße 151 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 11.883,- exkl. MwSt. (EUR 14.260,- inkl. MwSt.) das sind 7,3% der Gesamtauftragssumme durchgeführt.
- 3) Die örtliche Bauaufsicht gemäß BauKG wird von der LINZ SERVICE GmbH, GB Abwasser, 4020 Linz, Wiener Straße 151 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 1.628,- exkl. MwSt. (EUR 1.954,- inkl. MwSt.) das sind 1,0% der Auftragssumme durchgeführt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 11.02.2020

Über Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 11.02.2020 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

- Die Arbeiten für das Bauvorhaben „Kanalsanierung Zone 2“ werden an die Firma Rohrsanierung und Bau GMBH, 4813 Altmünster, Großalmstraße 90 mit einer vorläufigen Gesamtauftragssumme von EUR 162.775,- exkl. MwSt. (EUR 195.330,- inkl. MwSt.) auf Grundlage des Angebotes vom 09. September 2019 vergeben.
- Die Bauleiterleistung für die Sanierungsarbeiten werden von der LINZ SERVICE GmbH, GB Abwasser, 4020 Linz, Wiener Straße 151 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 11.883,- exkl. MwSt. (EUR 14.260,- inkl. MwSt.) das sind 7,3% der Gesamtauftragssumme durchgeführt.
- Die örtliche Bauaufsicht gemäß BauKG wird von der LINZ SERVICE GmbH, GB Abwasser, 4020 Linz, Wiener Straße 151 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 1.628,- exkl. MwSt. (EUR 1.954,- inkl. MwSt.) das sind 1,0% der Auftragssumme durchgeführt.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 27.2.2020**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 6 **Öffentliche Gemeindestraßen - Straßenzustandserfassung; Auftragsvergabe**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Um objektiv entscheiden zu können welche Straßenzüge vorrangig saniert werden sollen, wurde im Jahre 2015 zum ersten Mal eine Zustandserfassung der Gemeindestraßen in Leonding von dem Unternehmen „PMS-Consult Ingenieurbüro für Verkehrswesen und Infrastrukturplanung GmbH“ erstellt. Dabei wurden Straßenabschnitte in 5 Kategorien gem. RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) unterteilt.

Diese Daten bildeten die Grundlage für die Ausschreibung des jährlichen „Straßensanierungsprogramms“. Da die Daten inzwischen veraltet und nicht mehr aktuell sind, ist vorgesehen eine erneute Zustandserfassung des Gemeindestraßennetzes von Leonding durchzuführen.

Für die angeführten Maßnahmen der öffentlichen Gemeindestraßen der Stadt Leonding wurden die Arbeiten in einem nicht offenen Verfahren ohne vorhergehender Bekanntmachung gemäß BVergG 2018 idgF im Billigstbieterprinzip ausgeschrieben.

Es wurden drei befugte Baufirmen zur Angebotsabgabe eingeladen.

Es wurden zwei Angebote zeitgerecht eingereicht.

Rang	Firma		Angebotssumme in € inkl. Ust.	%
1	eagle eye technologies GmbH	Berlin	38.304,-	100
2	Angebot Deighton Ingenieurbüro für Verkehrswesen und Infrastrukturplanung GmbH	Wien	39.600,-	103

Das Unternehmen IMP Bautest AG, CH-4625 Oberbuchsiten hat kein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote geht das Unternehmen „eagle eye technologies GmbH“, D-10585 Berlin, Haubachstraße 8 als Billigstbieter hervor.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zustandserfassung der Gemeindestraßen von Leonding an die eagle eye technologies GmbH, D-10585 Berlin, Haubachstraße 8 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 31.920,- + EUR 6.384,- USt. somit EUR 38.304,- inkl. 20% Ust. für das gesamte Straßennetz (ca. 150 km) auf Grundlage des Angebotes vom 18. Oktober 2019 zu vergeben.

In weiterer Folge ist geplant alle 2 Jahre ein Drittel des gesamten Straßennetzes (ca. 50 km) zu erfassen und die Daten dementsprechend zu aktualisieren, zu einer vorläufigen Auftragssumme von von EUR 15.120,- + EUR 3.024,- USt. somit EUR 18.144,- inkl. 20% Ust. nach dem Angebot vom 18. Oktober 2019 von eagle eye technologies GmbH. In diesem Fall ist mit einer jährlichen Indexanpassung von 2-3 % zu rechnen.

Es ist anzumerken, dass wir in diesem Bereich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Kosten für die Zustandserfassung in Höhe von EUR 38.304,- inkl. Ust. ist im Haushalt des Voranschlages 2020 auf Voranschlagstelle 5/612-0021 im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Anlagen:

01 Angebot eagle eye technologies GmbH

02 Angebot Deighton Ingenieurbüro für Verkehrswesen und Infrastrukturplanung GmbH

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Die Zustandserfassung der Gemeindestraßen von Leonding für das gesamte Straßennetz werden an das Unternehmen eagle eye technologies GmbH, D-10585 Berlin, Haubachstraße 8 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 38.304,- inkl. Ust. auf Grundlage des Angebotes vom 18. Oktober 2019 vergeben.

Die Zustandserfassung der Gemeindestraßen von Leonding für ein Drittel des gesamten Straßennetzes werden alle 2 Jahre an das Unternehmen eagle eye technologies GmbH, D-10585 Berlin, Haubachstraße 8 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 18.144,- inkl. 20% Ust. auf Grundlage des Angebotes vom 18. Oktober 2019 vergeben.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 11.02.2020

Über Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 11.02.2020 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen. Der Zusatz, dies alle 2 Jahre an die Firma eagle eye technologies GmbH zu vergeben wird gestrichen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Zustandserfassung der Gemeindestraßen von Leonding für das gesamte Straßennetz werden an das Unternehmen eagle eye technologies GmbH, D-10585 Berlin, Haubachstraße 8 mit einer vorläufigen Auftragssumme von EUR 38.304,- inkl. Ust. auf Grundlage des Angebotes vom 18. Oktober 2019 vergeben.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

VBM Neidl, MBA:

Das Berliner Unternehmen war günstiger und verwendet eine Technologie, das bei dem anderen Unternehmen nicht möglich ist. Es wird mit Kameras befahren und abgefilmt, was von der Dokumentation einfacher, besser und nachvollziehbarer ist.

Es kommen keine Spesen dazu und wir sollten mit diesen 38.304,- EUR das Auslangen finden. Die Zustände müssen immer wieder erfasst werden und dann kann man die Sanierungsarbeiten ableiten. Die Bewertung erfolgt im Schulnotensystem von 1 bis 5. Es ist wichtig, dass wir keine 5er haben, denn das würde uns in die Haftung bringen, sondern dass das Straßennetz in Leonding in einem guten Zustand bleibt.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek fügt hinzu, dass dies nur die Gemeindestraßen betrifft, die Landesstraßen sind nicht in der Hand der Gemeinde.

GR Gattringer:

Müssen wie das alle 5 Jahre machen oder wird der Bauhof die Straßenanalyse dann weiter betreuen?

VBM Neidl, MBA erklärt, dass dies schon alle 5 Jahr geprüft und evaluiert werden sollte.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Ich halte es für gut, diese Analysen zu haben und das in regelmäßigen Abständen zu tun.

GR Gattringer:

Ich finde es auch gut, dass wir das machen. Es besteht die Frage, wenn wir das einmal auf Stand gebracht haben, ob wir das weiter betreuen können.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Wir haben das nicht in 5 Jahren durch, bis alle Straßen geprüft sind, denn es werden jedes Jahr wieder neue Straßen gebaut.

StR Mag. Kronsteiner:

Diese Firma verwendet eine Spezialtechnologie, daher werden wir das nicht alleine machen können und dann bräuchten wir auch wieder jemanden, der das extra macht. Wenn die Bauhofmitarbeiter herumfahren und man etwas Größeres entdeckt, wird das sofort mitgeteilt. Die Erstbefahrung hat uns bei der neuen VRV, nämlich bei der Bewertung, sehr geholfen. Wir haben auch noch das Thema der Haftungen. Man tut sich leichter, wenn man sagen kann, dass sich das in einem gewissen Zeitraum eine externe Firma anschaut und das bewertet. Dieser Betrag ist es wert, damit man sich absichern kann. Den laufenden Zustandsbericht, den du meinst, macht ja der Wirtschaftshof ohnehin.

VBM Neidl, MBA:

Im Ausschuss wurde diskutiert, diese Firma gleich weiter zu beauftragen und die Evaluierungen weiter vorzunehmen. Wir haben uns aber aus Kostengründen dagegen entschieden.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 7 Öffentliche Wasserversorgung, Ausschreibung Jahresbauvertrag für Wasserleitungsbau

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit dem derzeit bestehenden Übereinkommen vom 31. Juli 1973, beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 1973, zwischen dem Unternehmen LINZ SERVICE GmbH, Bereich Wasser (damals noch SBL – Stadtbetriebe Linz) und der Stadtgemeinde Leonding ist

1. die laufende Überwachung, Wartung und Instandhaltung des bestehenden sowie des noch zu verlegenden Wasserleitungs-Rohrnetzes der Stadtgemeinde Leonding
2. die Planung und Bauabwicklung der Rohrverlegungen und die Errichtung sonstiger Wasserversorgungsanlagen,
3. die Ablesung der Wasserzähler und Verrechnung der Wasserbezugsgebühren geregelt.

Die zu den genannten Arbeiten anfallenden Grabungsarbeiten werden derzeit separat je Aufgrabung von der Stadtgemeinde Leonding vergeben.

Um in Zukunft die Abwicklung der Arbeiten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten ist vorgesehen die notwendigen zukünftigen Grabungsleistungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung für Vertragsgemeinden mit 1. Oktober 2020 neu auszuschreiben. Die Laufzeit des Jahresbauvertrages soll 3 Jahre mit Option auf fünfmaliger Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr ausgeschrieben werden. Der ausgeschriebene Jahresbauvertrag umfasst die Grabungen für die zukünftige laufende Wartung und Instandhaltung wie Reparaturen, Auswechslungen, Rohrbruchreparaturen usw. am gesamten bestehenden Wasserleitungsnetz sowie Wasserneurohrlegungen bis zu EUR 70.000 exkl. USt. je Baustelle. Die Grabungsarbeiten für größere Bauvorhaben werden gesondert ausgeschrieben. Somit wird es in Zukunft für den Wasserleitungsbau nur mehr eine Gesamtabrechnung für Bauleistungen, Material und Installation geben.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Arbeiten des ab 1. Oktober 2020 laufenden Jahresbauvertrages sind auf der Voranschlagstelle 1/850-6191 (Betriebe der Wasserversorgung, Instandhaltung von Sonderanlagen) des Voranschlages 2020 Mittel vorgesehen.

Für die Durchführung von Wasserneurohrlegungen, die im Zuge des ab 1. Oktober 2020 laufenden Jahresbauvertrages abgewickelt werden, sind auf der Voranschlagstelle 5/8501-062 (Betriebe der Wasserversorgung – Erweiterungen, Im Bau befindliche Sonderanlagen) Mittel vorgesehen.

Im Voranschlag der Folgejahre sind für die Abwicklung des Jahresbauvertrages auf den Haushaltsstellen 1/850-6191 und 5/8501-062 entsprechend Mittel vorzusehen.

Anlagen:

01 Bestehendes Übereinkommen vom 31. Juli 1973

02 Gemeindeinformationsblatt

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

- 1) Die Grabungsarbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Jahresbauvertrag ab den 1.10.2020 werden mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit Option einer fünfmaligen Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr (3+1+1+1+1+1) von der LINZ SERVICE GmbH, Bereich Wasser ausgeschrieben.
- 2) Der Jahresbauvertrag umfasst neben den Grabungsarbeiten für die laufende Wartung und Instandhaltung am bestehenden Wasserleitungsnetz auch die Grabungsarbeiten für Rohrnetzerweiterungen bis zu EUR 70.000,- exkl. USt. je Baustelle.
- 3) Das Ausschreibungsergebnis wird nach dem Bestbieterprinzip anerkannt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A **Sitzungsdatum: 11.02.2020**

Über Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 11.02.2020 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

- Die Grabungsarbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den Jahresbauvertrag ab den 1.10.2020 werden mit einer Laufzeit von 3 Jahren mit Option einer fünfmaligen Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr (3+1+1+1+1) von der LINZ SERVICE GmbH, Bereich Wasser ausgeschrieben.
- Der Jahresbauvertrag umfasst neben den Grabungsarbeiten für die laufende Wartung und Instandhaltung am bestehenden Wasserleitungsnetz auch die Grabungsarbeiten für Rohrnetzerweiterungen bis zu EUR 70.000,- exkl. USt. je Baustelle.
- Das Ausschreibungsergebnis wird nach dem Bestbieterprinzip anerkannt.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 27.2.2020**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 8 **Öffentliche Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung u. Straßenbau, Siedlungserweiterung Rufling Süd; Auftragsvergabe**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Aufgrund bereits begonnener Bautätigkeiten in Rufling an der Gartenlehnerstraße, am Gstöttnerweg, und am Rot-Kreuz-Weg ist im Jahr 2020 ein Teil der Siedlungserweiterung Rufling Süd geplant. Es sollen insgesamt 1002 Laufmeter Schmutzwasserkanäle, 1290 Laufmeter Regenwasserkanäle und 1025 Laufmeter Wasserleitung verlegt werden. Im Zuge der Leitungslegungen sind auch Straßenbauarbeiten mit rund 700 Laufmeter geplant. Mit den Bauarbeiten soll im März/April 2020 begonnen werden.

Die geplanten Arbeiten wurden nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2018 i.d.g.F.) in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. Zur Abgabe eines Angebotes wurden neun Baufirmen eingeladen. Die Angebotsöffnung fand am 20. Jänner 2020 um 11:00 Uhr im Rathaus Leonding statt. Es wurden acht Angebote zeitgerecht und ungeöffnet abgeben. Nach Überprüfung der einzelnen Angebote ergibt sich nachstehende Reihung mit EUR inkl. USt:

1.	WDS Bau GmbH	4320 Perg	EUR	676.846,-	100%
2.	Porr Bau GmbH	4020 Linz	EUR	830.475,-	123%
3.	Zaussinger GmbH	4224 Wartberg o.d. Aist	EUR	932.400,-	138%
4.	Swietelsky BauGmbH	4020 Linz	EUR	948.840,-	140%
5.	Kieninger GmbH	4812 Pinsdorf	EUR	967.557,-	143%
6.	STRABAG AG	4020 Linz	EUR	972.140,-	144%
7.	Held & Francke BauGmbH	4030 Linz	EUR	995.733,-	147%
8.	C.Peters BauGmbH	4020 Linz	EUR	1.094.868,-	162%

Die Firma Felbermayr GmbH, 4600 Wels hat kein Angebot abgegeben.

Die Errichtungskosten für die Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegearbeiten von insgesamt EUR 676.846,- inkl. USt. sind wie folgt aufgeteilt:

Anteil Kanalbau	EUR 464.142,-	EUR 92.829,- USt.	EUR 556.971,- inkl. USt.
Anteil Wasserleitung	EUR 45.350,-	EUR 9.070,- USt.	EUR 54.420,- inkl. USt.
Anteil Straßenbau	EUR 54.546,-	EUR 10.909,- USt.	EUR 65.455,- inkl. USt.

A) Erd- und Baumeisterarbeiten (Grabungs- und Straßenbauarbeiten)

Es wird vorgeschlagen die Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegearbeiten an die Firma WDS Bau GmbH, Leharstraße 6/3, 4320 Perg, mit einer Auftragssumme von EUR 564.038,- exkl. USt. + EUR 112.808,- USt. somit EUR 676.846,- inkl. USt. auf Grundlage des Angebotes vom 17.1.2020 zu vergeben.

B) Bauleiterleistungen

Die Bauleiterleistungen für die Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegearbeiten werden von der Linz Service GmbH, GB Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz mit einer Auftragssumme von EUR 41.175,- exkl. USt. + EUR 8.235,- USt. somit EUR 49.410,- inkl. USt., das sind 7,3% der Errichtungskosten, durchgeführt.

C) Wasserleitungsinstallation

Die Installationsarbeiten für die Wasserversorgungsleitung sowie das Material zur Siedlungsaufschließung Ruffing Süd werden von der Linz Service GmbH, GB Wasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz aufgrund des Übereinkommens von 30.7.1973 abgeschlossen mit Gemeinderatsbeschluss vom 4.6.1973, mit geschätzten Kosten von EUR 242.000,- exkl. USt. + EUR 24.200,- USt. somit EUR 266.200,- inkl. USt. auf Grundlage des Angebotes vom 23.1.2020 durchgeführt.

Finanzierung:

Die Bedeckung der Errichtungskosten für die Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegearbeiten für den Kanalbau mit EUR 464.142,- exkl. USt. (EUR 556.971,- inkl. USt.) sowie der Kosten von EUR 33.882,- exkl. USt. (EUR 40.659,- inkl. USt.) für die Durchführung der Bauleiterleistung Anteil Kanalbau sind im Haushalt des Voranschlags 2020 auf der Voranschlagstelle 5/8512-062 (Abwasserbeseitigung Erweiterungen) im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Die Bedeckung der Errichtungskosten für die Erd-, Baumeister- und Rohrlegearbeiten für den Wasserleitungsbau mit EUR 45.350,- exkl. USt. (EUR 54.420,- inkl. USt.), der Kosten von EUR 3.311,- exkl. USt. (EUR 3.973,- inkl. USt.) für die Durchführung der Bauleiterleistung Anteil Wasserleitung und der Kosten für die Installation und Material von EUR 242.000,- exkl. USt. (EUR 266.200,- inkl. USt.) sind im Haushalt des Voranschlags 2020 auf der Voranschlagstelle 5/8501-062 (Wasserversorgung-Erweiterungen) im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Die Stadtgemeinde Leonding ist bei der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Bedeckung der Kosten für die Straßenbauarbeiten mit EUR 65.455,- inkl. USt. und der Kosten von EUR 4.778,- inkl. USt. für die Durchführung der Bauleiterleistung Anteil Straßenbau sind im Haushalt des Voranschlags 2020 auf der Voranschlagsstelle 5/612-0601 (Straßenneubau) im erforderlichen Ausmaß gegeben.

Anlagen:

- 01 Anhang A, Niederschrift, Angebotsöffnung und Vergabevorschlag
- 02 Anhang B, Preisvergleich Gesamtes Leistungsverzeichnis

- 03 Anhang C, Preisvergleich Wesentliche Positionen
- 04 Anhang D, Kostenschätzung
- 05 Kostenschätzung Wasserleitungsinstallation und Material
- 06 Lageplan Kanalleitung
- 07 Lageplan Wasserleitung

Antragsempfehlung

Der Infrastrukturausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

Den Auftragsvergaben (Preise inkl. USt.) für die Arbeiten zur Siedlungserweiterung Rufflig Süd an:

die Firma WDS Bau GmbH, Leharstraße 6/3, 4320 Perg für die Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegearbeiten mit EUR 676.846,-,
die Firma LINZ Service GmbH, GB Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz für die Durchführung der Bauleiterleistung mit EUR 49.410,-,
die Firma LINZ Service GmbH, GB Wasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz für die Wasserleitungsinstallation und Material mit EUR 266.200,-
und 15% Reserve (Summe der Leistungen) in Höhe von EUR 128.839,-

wird zugestimmt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

INFRA-A Sitzungsdatum: 11.02.2020

Über Antrag des Obmannes StR Neidl, MBA wurde im Ausschuss für Infrastruktur am 11.02.2020 die vorgetragene Antragsempfehlung einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen. Es wurde ebenso besprochen die Reserven in der Höhe von 15% nur bei Grundsatzbeschlüssen anzuführen.

Der Gemeinderat beschließe:

Den Auftragsvergaben (Preise inkl. USt.) für die Arbeiten zur Siedlungserweiterung Rufflig Süd an:

die Firma WDS Bau GmbH, Leharstraße 6/3, 4320 Perg für die Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegearbeiten mit EUR 676.846,-,
die Firma LINZ Service GmbH, GB Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz für die Durchführung der Bauleiterleistung mit EUR 49.410,-,
die Firma LINZ Service GmbH, GB Wasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz für die Wasserleitungsinstallation und Material mit EUR 266.200,-
wird zugestimmt.

VBM Neidl, MBA erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 27.2.2020**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 9 **Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F., Änderung im Bereich der Grundstücke Nr. 439/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding – Beschlussfassung**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 06.02.2019 wurde angeregt, den Bebauungsplan Nr. 1.1. i.d.g.F. im Bereich der Grundstücke Nr. 438/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen den Bebauungsplan bezugnehmend auf den Straßenverlauf (Naturstandsaufnahme von Büro Schöffmann) anzupassen.

Grund für die Anregung ist die Naturstandsaufnahme im Zuge der Vermessung des Straßenzuges Spillheide welche nicht mit dem rechtswirksamen Bebauungsplan 1.1.2 übereinstimmt. Um einen, den tatsächlichen Gegebenheiten angepassten und den rechtlichen Erfordernissen entsprechenden Zustand herzustellen, wird um Änderung des Bebauungsplanes 1.1.2 i.d.g.F. ersucht.

Die bebaubare Fläche auf der Parzelle 439/3, KG Leonding, (Feuerwehrrzeughaus) soll in nördlicher Richtung, wie auf der beiliegenden Planskizze dargestellt, geringfügig vergrößert werden. Grund für diese Erweiterung ist die Schaffung von Abstellmöglichkeiten und die Nutzung für Gruppenveranstaltungen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, um einen entsprechenden Rechtsstand auf den gegenständlichen Parzellen herzustellen und die geplante Erweiterung des Feuerwehrrzeughauses durchführen zu können.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28.05.2019 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, erfolgte mit ha. Schreiben vom 19.08.2019 mit einem Fristende für die Betroffenen am 16.09.2019.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 25.10.2019 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden.

Von den betroffenen Grundeigentümern langten keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Stadtplanung wird aufgrund der positiven Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung sowie aus fachlicher Sicht die Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Gesamter Akt (Papier)

Änderungsplan Nr. 1.1.18

Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 21.10.2019

Stellungnahme Vorverfahren Amt der Oö. Landesregierung vom 16.10.1019

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Bebauungsplan Nr. 1.1.18 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 438/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 1.1.8 wird unverändert genehmigt.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

Planungs-A Sitzungsdatum: 06.02.2020

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließe:

Der Bebauungsplan Nr. 1.1.18 i.d.g.F. wird im Bereich der Grundstücke Nr. 438/1; 439/2; 439/3; 445/8; 445/10; 445/11; 445/12 und 445/5, KG Leonding entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan Nr. 1.1.8 wird unverändert genehmigt.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 10 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 289/2, KG Rufiling – Einleitung des Änderungsverfahrens

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 25.02.2019 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 289/2, KG Rufiling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen im Bereich der gewidmeten Fläche „Hundepension“ (HP) eine Betriebswohnung für das Betreuungspersonal der Hundepension zu schaffen. Weiters wird angedacht im gegenständlichen Bereich die Widmung für einen Hundefrisiersalon zu schaffen.

Grund für die Anregung ist, dass es für den Betrieb der Hundepension erforderlich ist Betreuungspersonen auch zu den Nachtzeiten am Betriebsstandort unterzubringen, um einen reibungslosen

Ablauf der Betreuung zu gewährleisten. Die Unterbringung der Betreuungspersonen soll in einer eigenen Betriebswohnung erfolgen. Die Wohnung soll in den bereits vorhandenen Aufenthaltsräumen situiert werden.

Um ein umfangreiches Angebot für die Hundehalter gewährleisten zu können wäre die Errichtung eines Hundefrisiersalons am gegenständlichen Standort geplant. Diesbezüglich wäre es ebenfalls erforderlich die Flächenwidmung entsprechend anzupassen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da in der derzeitigen Widmung HP (Hundepension) bereits entsprechende Gebäude errichtet wurden. Gegen eine Nutzung als Hundefrisiersalon besteht aus fachtechnischer Sicht kein Einwand.

Die Flächenwidmung, welche derzeit als HA/HP (Hundeabrichtplatz mit Hundepension) ausgewiesen ist, soll durch die Widmung HZ (Hundezentrum) ersetzt werden. Die Widmung HZ umfasst den Hundeabrichtplatz, die Hundepension und den Hundefrisör etc.

Die Ausweisung einer Betriebswohnung ist im Flächenwidmungsplan nicht möglich. Eine Wohnnutzung, welche im Zuge des betrieblichen Ablaufes erforderlich ist, ist jedoch zulässig.

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 09.04.2019 wurde der Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Die offene Rechtsfrage, ob eine Betriebswohnung zulässig ist, wurde dahingehend geklärt, dass eine Betriebswohnung unter der Voraussetzung, dass in der Betriebsbeschreibung die Erforderlichkeit nachvollziehbar dargestellt wird, zulässig ist.

Anlagen:

Anregung vom 25.02.2019

Geplante Änderung

Auszug rechtswirksamer Flächenwidmungsplan

Auszug GeoOffice

Orthofoto

Auszug Google Earth

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 289/2, KG Rufing entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

Planungs - A Sitzungsdatum: 06.02.2020

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen

Der Gemeinderat beschließt:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 289/2, KG Rufing entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR **Sitzungsdatum: 27.2.2020**

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 11 **Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 651/4, KG Holzheim – Einleitung des Änderungsverfahrens**

Amtsbericht

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 30.12.2019 wurde angeregt, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 651/4, KG Holzheim, abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen, auf der gegenständlichen Parzelle einen Teilbereich von ca. 100 m² von derzeit Grünland „Wald“ in eine Sonderausweisung im Grünland „Funkanlage“ umzuwidmen.

Grund für die Anregung ist, dass bereits eine von zwei bestehenden Mobilfunkanlagen in der Donaublickgasse 6 aus privatrechtlichen Gründen im Februar 2018 abgebaut werden musste. Die zweite derzeit bestehende Anlage im Haiböckweg 25 wird in absehbarer Zeit, auf Grund der Verkaufsabsichten der Grundeigentümerin, ebenso vom Abbau betroffen sein. Um die Erbringung von qualitativ hochwertiger Telekommunikation laut den Vorgaben der Regulierungsbehörde zu entsprechen ist es erforderlich am gewünschten Standort (siehe Anlage 3) ein Antennentragwerk mit einer Höhe von 36m zu errichten. Die angegebene Höhe ist so gewählt, dass diese den funktechnischen Erfordernissen von Drei entspricht und eine Möglichkeit zur Mitnutzung durch weitere Mobilfunkanbieter gegeben ist.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da durch den gewählten Standort wie in Anlage 13 ersichtlich, der Sendemast kaum in Erscheinung tritt. Durch den Entfall der bestehenden Sendeanlagen im Siedlungsgebiet Zaubertal (Donaublickgasse 6 bzw. Haiböckweg 25) wird eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes herbeigeführt. Aufgrund der lagemäßigen Situierung des geplanten Standortes am Waldrand tritt der Sendemast optisch kaum in Erscheinung. Eine Störung des Orts- und Landschaftsbildes ist somit ausgeschlossen.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten.

Anlagen:

Beilage 1
Sammelmappe

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 651/4, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

Planungs-A Sitzungsdatum:

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 651/4, KG Holzheim entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. eingeleitet.“

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 12 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. und Bebauungsplan Nr. 47 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufling (Welser Straße) - Beschlussfassung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Die Firma Lidl Österreich GmbH regte mit Eingabe vom 03.07.2018 an, den Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. sowie den Bebauungsplan Nr. 47 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufling abzuändern.

Entsprechend der Anregung ist vorgesehen den Flächenwidmungsplan so abzuändern, dass die Errichtung eines Geschäftsbaues für Lebensmittel ermöglicht wird. Die höchstzulässige Gesamtverkaufsfläche soll mit 1.400m² angegeben werden.

Weiters wird angeregt, die straßenseitige Baufluchtlinie um 8m Richtung B139 (Kremstalstraße) zu verschieben.

Seitens der Stadtplanung wird empfohlen das Änderungsverfahren einzuleiten, da sich durch die geplante Änderung keine negativen Auswirkungen ergeben. Ein entsprechend leistungsfähiger Straßenanschluss ist bereits in der Peintner Straße gegeben.

Die Widmung wird mit Gebiet für Geschäftsbauten mit überwiegend Lebens- und Genussmittel und mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400m² festgelegt.

Die Verschiebung der straßenseitigen Baufluchtlinie kann ebenfalls positiv bewertet werden, da diese aufgrund eines Versickerungsprojektes der Straßenbahntrasse festgelegt wurde. Da das Versickerungsprojekt abgeändert wurde, wurde auf dem Grundstück Nr. 680/1, KG Rufing eine Retentionsanlage errichtet. Aufgrund dessen kann die Baufluchtlinie entsprechend der Anregung abgeändert werden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 20.09.2018 wurde einstimmig beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Die Verständigung der Betroffenen, der Planungsträger und der Oö. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, erfolgte mit ha. Schreiben vom 29.11.2018 mit einem Fristende für die Betroffenen am 27.12.2019.

Die Vorverfahrensstellungnahme des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung örtliche Raumplanung, vom 14.02.2019 liegt vor. In dieser wird ausgeführt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß durch die Lage des Planungsgebietes an der L1390a Kürnbergstraße berührt werden. Seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr wurde vom Antragsteller ein verkehrlicher Nachweis (Verkehrskonzept), über allfällige Auswirkungen auf die Kreuzung L1390a/Peintner Straße, gefordert.

Vom Antragsteller wurde in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung ein entsprechendes Konzept erstellt. Auf Basis dieses Konzeptes ergeben sich folgende Änderungen für den Bebauungsplan:

- Änderung der Straßenfluchtlinie im Kreuzungsbereich
- Verschiebung bzw. Anpassung des Zu- und Abfahrtsverbotes
- Darstellung der erforderlichen Sichtweiten gem. RVS 03.05.12

Weiters wurde die Straßenfluchtlinie B139 alt an die Endvermessung der Straßenbahn angepasst.

Die Verständigung der Betroffenen, erfolgte mit ha. Schreiben vom 23.12.2019 mit einem Fristende für die Betroffenen am 20.01.2020. Es langten bisher keine Stellungnahmen ein.

Die Stadtplanung empfiehlt die Beschlussfassung des Flächenwidmungsplan Nr. 5.71 mit ÖEK 1.35 und des Bebauungsplanes Nr. 47.8.

Anlagen:

Gesamter Akt (Papier)

Änderungsplan BPL Nr. 47.8

Änderungsplan FWP Nr. 5.71 mit ÖEK Nr. 1.35

Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 14.02.2019

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

1. Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufing entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan 5.71 mit ÖEK 1.35 wird gemäß OÖ ROG 1994 i.d.g.F. unverändert genehmigt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 47 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan 47.8 wird gemäß OÖ ROG 1994 i.d.g.F. unverändert genehmigt.

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

Planungs-A Sitzungsdatum: 06.02.2020

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig/mit Stimmenmehrheit – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen

Der Gemeinderat beschließt:

- Der Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan 5.71 mit ÖEK 1.35 wird gemäß OÖ ROG 1994 i.d.g.F. unverändert genehmigt.
- Der Bebauungsplan Nr. 47 i.d.g.F. wird im Bereich des Grundstückes Nr. 680/4, KG Rufling entsprechend dem Amtsbericht und dem Änderungsplanentwurf abgeändert. Der Änderungsplan 47.8 wird gemäß OÖ ROG 1994 i.d.g.F. unverändert genehmigt.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 13 Flächenwidmungsplan Nr. 5 i.d.g.F., Änderung im Bereich des Grundstückes Nr.125/1, KG Rufling (Moshaimerstraße), – Ablehnung

Amtsbericht

Sachverhalt:

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes F6 langte eine Anregung auf Rückwidmung des Grundstückes Nr. 125/1 KG Rufling von Bauland Wohngebiet in Grünland ein. Aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrenstandes konnte die Anregung nicht mehr in der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes F6 berücksichtigt werden. Aus diesem Grund war ein Einzeländerungsverfahren zu eröffnen.

Zur Beurteilung der Anregung wurde eine Stellungnahme der lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH eingeholt. Der Beurteilung durch die lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH liegt ein technischer Bericht des Ingenieurbüro für Kultur und Wasserwirtschaft Dipl. Ing. Günter Humer GmbH zugrunde.

Im technischen Bericht wurde zusammenfassend ausgeführt, dass für die geordnete Ableitung des Hangwassers auf Grundstück 125/1 ein Freihaltebereich benötigt wird. Nachdem die Wassermengen am südlichen Ende des Grabens wieder in gleichem Ausmaß in die gleichen Richtungen aufgeteilt werden, kann eine Abflussverschärfung und damit eine Verschlechterung für Dritte ausgeschlossen werden.

In der Stellungnahme der lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH wird zusammenfassend beurteilt, dass sich aufgrund des Gutachtens TB Humer keine Notwendigkeit der Rückwidmung, sofern die dort beschriebenen Maßnahmen eingehalten, werden ergibt. Diese können im Zuge der Bauplatzbevolligung vorgeschrieben bzw. das Gutachten zum Auflagepunkt gemacht werden. Die in der Stellungnahme angeführte Pufferzone ist insofern obsolet, als mittlerweile bereits bescheidmässig eine Bewilligung für die Schutzmaßnahme von der Wasserrechtsbehörde erteilt wurde. Dies bedeutet, dass eine Freihaltung des Bereiches nicht mehr erforderlich ist, da der erforderliche Schutzzweck bereits erfüllt wurde.

Seitens der Stadtplanung wird auf Grundlage der Stellungnahme der lassy + architektur ZT-GmbH empfohlen, das Änderungsverfahren nicht einzuleiten.

Anlagen:

Technischer Bericht

Stellungnahme lassy + architektur ZT-GmbH

Bescheid Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 19.12.2019

Beilage 1

Antragsempfehlung

Der Ausschuss für Raumplanung und Verkehr möge dem Gemeinderat empfehlen, Folgendes zu beschließen:

„Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 125/1, KG Rufing wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.“

Die Bürgermeisterin:
Dr.ⁱⁿ Sabine Naderer Jelinek

Beratungsergebnis

Planungs-A Sitzungsdatum: 06.02.2020

Über Antrag von StR Gschwendtner wird die vorgetragene Antragsempfehlung dem Gemeinderat einstimmig – durch Erheben der Hand – zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Anregung um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 i.d.g.F. im Bereich des Grundstückes Nr. 125/1, KG Rufing wird aus den im Amtsbericht angeführten Gründen nicht aufgegriffen. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 36 Abs. 4 OÖ ROG 1994 i.d.g.F. nicht eingeleitet.

StR Ing. Gschwendtner erläutert die Angelegenheit und stellt den **Antrag**, die vorliegende Antragsempfehlung zu beschließen.

StR Ing. Gschwendtner:

Es handelt sich hier um ein bestehendes Grundstück mit der Widmung Bauland/Wohngebiet. Es ist

Bauland und kein Grünland. Der rechtsgültige Flächenwidmungsplan sieht hier Wohngebiet vor. Für den Besitzer ergibt sich eine gewisse Berechtigung, wenn man ein Grundstück als Wohngebiet hat. Oberhalb links und unterhalb sind alle Grundstücke, bis auf dieses, verbaut. Die Hangwasserlage wurde mit der Wasserrechtsbehörde angesehen. Ob gebaut wird oder nicht, wir haben ein Problem mit Hangwässer. Dazu gibt es ein Projekt, in dem die Hangwässer abgeleitet werden müssen. Das wird im Bebauungsplan dargestellt und wenn es zu einer Bauverhandlung kommt, wird das vorge-schrieben.

Ich möchte allerdings noch betonen, dass diese Anregung der Rückwidmung nicht vom Grundeigen-tümer gestellt wurde. Es gab die Anregung, Bauland/Wohngebiet in Grünland rückzuwidmen. Das heißt, dem Werber ist bewusst, dass es gültiges Bauland ist. Es ist nicht einfach, jemandem ein Bau-land, wenn rundherum gebaut wurde, zu verwehren und es rückzuwidmen. Es geht um eine Parzelle im gesamten Baugebiet. Aus dem bestehenden Baugebiet eine Parzelle herauszulösen, kann man dem Grundeigentümer auch nicht einfach erklären.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek

Das kommt in der Stellungnahme der Lassy Architektur und Raumplanung heraus und auch laut dem Gutachten von TB Hummer ergibt sich kein Grund für eine Rückwidmung. Beide Gutachten bestäti-gen das.

Beschluss

GR Sitzungsdatum: 27.2.2020

Die Antragsempfehlung wird einstimmig – durch Erheben der Hand - beschlossen.

TOP 14 Berichte der Bürgermeisterin

14.1 Betriebsanlagenverfahren - Stellungnahme im Sinne des § 355 GewO 1994 i.d.g.F.

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek:

Mag. Laura Wolfsteiner, 4060 Leonding, Grünburgstraße 30

Am Standort der Betriebsanlage Grünburgstraße 30, 4060 Leonding, ist beabsichtigt, in das beste-hende Gebäude einen Hofladen und Veranstaltungsräumlichkeiten einzubauen. Die betrieblich ge-nutzte Fläche beträgt ca. 1800m².

TOP 15 Allfälliges

15.1. JUXI

GRE Panholzer

Ich möchte mich zum Thema JUXI erkundigen. Am 29.5.2018 habe ich nachgefragt, ob wir das Pro-jekt wieder ins Leben rufen. Da wurde mir mitgeteilt, dass man sich das auch mit dem AST ansieht. Das AST ist jetzt auch nicht mehr Stand der Technik, der Bestellvorgang zum Beispiel. Wird es in Zukunft für die Jugendlichen wieder eine Möglichkeit geben, in der Nacht ein Jugendtaxi zu nutzen und fördern wir das?

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek

Das Thema ist auf der Tagesordnung des nächsten Jugendausschusses.

15.2. Grillplätze in Leonding

GR Ing. Landvoigt:

Es hat Mitte Februar einige Zeitungsartikel bezüglich dem Thema Grillen auf Linzer Stadtgebiet bei der Donau gegeben. Laut einigen Artikeln sollen die Grillplätze eventuell nach Leonding ausgedehnt werden. Gibt es dazu einen Status?

BGM Dr.ⁱⁿ Naderer-Jelinek

Es gibt keine Anfrage, ob wir in Leonding Flächen zum Grillen zur Verfügung stellen, daher gibt es auch keine Position dazu.

15.3. Einladung Mostkost

GR Kirchmayr lädt zur Mostkost am 14.3.2020 um 14 Uhr ein.

15.4. Faschingsdienstag

StR Ing. Hametner bedankt sich für die schöne Gestaltung des Faschingsdienstags.

15.5. Leasing Rathaus - Information

StR Mag. Kronsteiner gibt den Informationstermin am 11.3. um 10 Uhr bekannt. Alle Mitglieder des Stadtrates und die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden sind eingeladen.

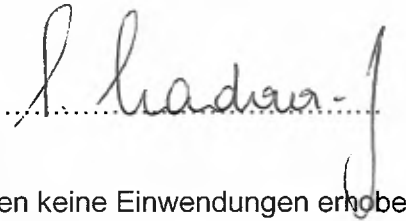
Fertigung der Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

Die Vorsitzende schließt um 18:45 Uhr die Sitzung.


.....
(Schriftführer/in)

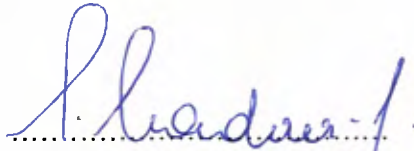
Die Vorsitzende:


.....

30.4.2020

In der Sitzung am ~~26.03.2020~~ wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verhandlungsschrift gilt somit gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. als **genehmigt**.

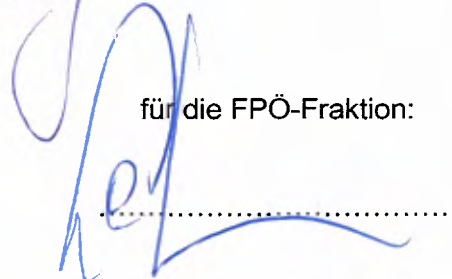
Die Vorsitzende:


.....

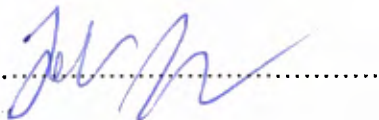
für die SPÖ-Fraktion:


.....

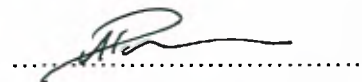
für die FPÖ-Fraktion:


.....

für die ÖVP-Fraktion:


.....

für die GRÜNE-Fraktion:


.....

für die NEOS Fraktion:


.....